




Beförderungsgenehmigung für sonstige radioaktive Stoffe

Bundesamt für Strahlenschutz



Beförderungsgenehmigung
ET 3.2 – 6299

nach § 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (JGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (EGBl. I S. 1950)

Aufgrund des Antrages der [REDACTED] wird die Genehmigung erteilt, nachstehend bezeichneten Kernbrennstoff außerhalb eines abgeschlossenen Geländes, auf dem Kernbrennstoffe staatlich verwahrt werden oder eine nach §§ 6, 7 und 9 Atomgesetz genehmigte Tätigkeit ausgeübt wird, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und der Bestimmungen dieser Genehmigung zu befördern.

Antrag: vom 05.10.2001 (Zeichen: Kü 01/172 gs 0615/30)

Beförderer: für den Seetransport:
[REDACTED] GmbH

für den Straßentransport:
[REDACTED]
[REDACTED] GmbH
[REDACTED] GmbH & Co. KG

Die Beförderung darf nur von Mitarbeitern der o.g. Firmen ausgeführt werden, die in einer von dem Bundesamt für Strahlenschutz zum Zeitpunkt der Beförderung gültigen Namensliste autorisiert sind.

Art und Masse des Kernbrennstoffes:
Unbestrahlte Brennelemente für Siedwasserreaktoren (Typ SVEA-96) mit angereichertem Uran (einschließlich Uran der natürlichen Isotopenzusammensetzung) in Form von Urandioxid mit einem maximalen Anreicherungsgrad an Uran-235 von 5 %.

- Nach § 27 StrlSchG
- Original oder beglaubigte Kopie ist mitzuführen
- Kann Auflagen enthalten (z.B. Fahrweg, befugte Personen, Personendosismessung, zusätzliche Ausrüstung)
- Zuständig: BASE oder Landesbehörde, ggf. Bundesausfuhramt
- Nicht erforderlich für UN 2908–2911 (freigestellte Versandstücke) sowie UN 3507 (Stoff der Klasse 6.1)